

Beschlussvorlage

Kommunale Wärmeplanung für Eberbach

hier: Kenntnisnahme des Abschlussberichts und Grundsatzbeschluss über die Umsetzung einzelner Maßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung (Anlage 1) wird inklusive seiner Anhänge 1 - 3 zur Kenntnis genommen.
2. Den fünf von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Pflichtmaßnahmen aus Anhang (2), Strategiefeld (B) wird gemäß § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG-BW) zugestimmt. Diese Maßnahmen werden mit entsprechenden Beschlussvorlagen mit Finanzierungsvorschlägen und mit Fördermittelakquise bearbeitet.
 - 1) Transformationsplan, Wärmenetz Steige
 - 2) Machbarkeitsprüfung, Kernstadt
 - 3) Machbarkeitsprüfungen, Prüfgebiete
 - 4) Prüfung, Wärmenetzverbund
 - 5) Prüfung von Beteiligungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze

Klimarelevanz:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des im Dezember 2022 beschlossenen Meilensteinplanes in Bezug auf einen langfristigen Transformationsprozess in der Wärmeversorgung der Stadt, mit dem klaren Ziel, die Wärmewende vor Ort erfolgreich und sozial-verträglich umzusetzen.

Die Maßnahmen welche im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt werden, haben große Auswirkungen auf das lokale Klima. Sollte das Zielszenario für das Jahr 2040 erreicht werden, werden die jährlichen Emissionen zur Wärmebereitstellung um mehrere tausend Tonnen CO₂ pro Jahr sinken.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Am 18.03.2021 hat der Gemeinderat Eberbachs den Beschluss der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 gefasst. Die Wärmeplanung greift dieses Ziel auf und zeigt auf, wie die Wärmewende zur Klimaneutralität beitragen kann. Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger, strategisch und umsetzungsorientiert angelegter Prozess mit dem Ziel eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung der Stadt Eberbach zu erreichen. Der Wärmeplan ist das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung und zeigt räumlich für jede Kommune, wo welcher Energieträger in welcher Menge im Gemeindegebiet genutzt wird. Außerdem zeigt er Sanierungspotenziale im Gebäudebereich zur Senkung des Wärmeverbrauchs sowie Potenziale zur Erschließung erneuerbarer Energien und Abwärme auf. Des Weiteren werden Maßnahmenvorschläge für unterschiedliche Themenbereiche erarbeitet und Wärmeversorgungsgebiete benannt, in denen zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgungsanlagen geeignet sind. Damit stellt er auch für Gebäudeeigentümer und Energieversorger eine wichtige Orientierung zur Planungs- und Investitionssicherheit bei der Realisierung eigener (klimaneutraler) Versorgungssysteme dar.

Daraus erwächst jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind weiterhin frei in der Wahl ihrer Beheizungstechnik. Die Verpflichtung aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) bei Heizungstausch 65 % erneuerbare Energien zu verwenden wird relevant, wenn die Kommune einen entsprechenden Beschluss trifft oder automatisch spätestens ab dem 01.07.2028.

2. Rechtlicher Rahmen

Im Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das KlimaG-BW verabschiedet und damit das Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2013 (sowie dessen Novellierungen 2020/2021) weiterentwickelt. Das Land Baden-Württemberg verfolgt mit der klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis 2040 ein ambitionierteres Ziel. Hinzu kommt der Meilensteinplan für Eberbach, welcher die Treibhausgasneutralität bis 2035 als Ziel festlegt. Aus diesem Grund werden die Anteile der fossilen Energieträger in der kommunalen Wärmeplanung für Eberbach bereits bis zum Jahr 2035 auf null gesenkt. Der verbleibende Bedarf an Wärme muss demnach durch erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt werden. Während der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für Eberbach fand am 06. August 2025 eine erneute Novellierung des KlimaG-BW statt, da es an bundesrechtliche Vorgaben des seit Anfang 2024 geltenden Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) angepasst wurde. Da die Novellierung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Projektstarts noch nicht vorlag, orientiert sich der vorliegende Wärmeplan an der Fassung des KlimaG-BW von 2023. Für nähere Informationen dazu kann die Drucksache 17 / 9174 des Landtages von Baden-Württemberg („Abschnitt 6 Wärmeplanung“) eingesehen werden. Teilweise werden die neugefassten Inhalte gemäß KlimaG-BW (§ 27) ergänzt. Mit Inkrafttreten des WPG auf Bundesebene wurden die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland geschaffen. Die Wärmeversorgung soll damit auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 im Wärmesektor zu unterstützen. Für Kommunen in Baden-Württemberg greift hier allerdings das Landesgesetz, das eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 fordert. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet die Bundesländer dazu, sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Gebiet alle Städte und Gemeinden, bis 30.06.2026 alle Großstädte > 100.000 EW bzw. bis zum 30.06.2028 alle Gemeinden < 100.000 EW, Wärmepläne erstellen. Bereits bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 nach Landesrecht aufgestellte kommunale Wärmepläne werden durch das Bundesgesetz anerkannt, müssen aber im Rahmen der Fortschreibung – im Zyklus von fünf Jahren – die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen. Das Bundesgesetz legt darüber hinaus das Ziel fest, dass ab dem Jahr 2030 im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden soll WPG (§ 2). Dazu soll die

Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab 2030 zu einem Anteil von 30 % und ab 2040 zu 80 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden WPG (§ 29). Neu realisierte Wärmenetze müssen ab dem 1. März 2025 verpflichtend mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeist werden WPG (§ 30). Schließlich enthält das Wärmeplanungsgesetz für die Betreiber eines Wärmenetzes eine Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen.

3. Erstellungsprozess

Die Vorgehensweise für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans ist im Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) geregelt und gliedert sich in vier zentrale Prozessphasen auf:

- 3.1. Bestandsanalyse:** Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.
- 3.2. Potenzialanalyse:** Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.
- 3.3. Aufstellung Zielszenario:** Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.
- 3.4. Wärmewendestrategie:** Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der kommunale Wärmeplan für Eberbach stellt eine fundierte Strategie dar, um die Wärmeversorgung schrittweise bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu gestalten. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben auf Landes- und Bundesebene sowie angesichts der dringenden klimapolitischen Herausforderungen und dem kommunalen Ziel verfolgt Eberbach damit einen zukunftsgerichteten Ansatz.

Die Wärmeversorgung in Eberbach basiert derzeit primär auf Erdgas und Heizöl. Insbesondere die Potenziale für Wärmepumpen bieten die Chance, die Wärmeversorgung in Eberbach zukünftig klimaneutral zu gestalten. Hierbei können verschiedenen Umweltquellen genutzt werden. Gebiete mit einer geringen Wärmedichte sind als dezentrale Gebiete ausgewiesen. Hier eignen sich individuelle Wärmeversorgungs-lösungen wie beispielsweise Luft-Wärmepumpen. Zwei Gebiete sind als Wärmenetzgebiet festgelegt. Diese umfassen das Gebiet Steige, welches bereits heute ein Wärmenetz hat, das weiter ausgebaut werden kann, sowie das Gebiet Eberbach Kernstadt. Zudem sind fünf Gebiete in der Stadt Eberbach als Prüfgebiete für ein Wärmenetz ausgewiesen. Um die konkrete Umsetzbarkeit der Wärmenetz- und Prüfgebiete zu bewerten, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, damit bei

positivem Ergebnis anschließende eine Umsetzung erfolgen kann. Diese Themen greift der Maßnahmenkatalog auf. Daneben kommt auch der Akteursbeteiligung der Energieeffizienz, der Unterstützung bei dezentralen Lösungen und der regenerativen Erzeugung eine hohe Bedeutung zu.

Der Abschlussbericht bildet eine zentrale Grundlage für die Wärmewende in Eberbach. Entscheidend für den Erfolg wird jedoch sein, dass die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge konsequent umgesetzt werden, um eine Zielerreichung sicherzustellen. Die Wärmewende ist dabei nicht nur eine Notwendigkeit im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch eine große Chance für Eberbach: sie bietet die Möglichkeit die Lebensqualität vor Ort zu steigern, die regionale Wertschöpfung zu stärken, Kosten durch Energieeinsparungen langfristig zu senken und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Die kommunale Wärmeplanung markiert somit den Startpunkt eines langfristigen Transformationsprozesses, der von Eberbach aktiv gestaltet und begleitet wird – mit dem klaren Ziel, die Wärmewende vor Ort erfolgreich und sozial-verträglich umzusetzen.

5. Einzelmaßnahmen und Finanzierung

Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus der kommunalen Wärmeplanung nach dem KlimaG-BW (jetzt integriert in das bundesweite Wärmeplanungsgesetz - WPG) erfolgt durch die **konkrete Planung und Einleitung der Maßnahmen durch die Kommune**, wie z.B. der Ausbau von Wärmenetzen oder Förderprogrammen für dezentrale Heizungen. Festgeschrieben im Wärmeplan selbst sind mindestens fünf Maßnahmen, die innerhalb von fünf Jahren gestartet werden sollen und für die dann entsprechende Beschlussvorlagen mit Finanzierungsvorschlägen erstellt werden.

Die fünf vom Gemeinderat zu beschließende Einzelmaßnahmen sind nach Strategiefeld B (Anhang 2)

- | | |
|--------|--|
| 1) B.1 | Transformationsplan, Wärmenetz Steige |
| 2) B.2 | Machbarkeitsprüfung, Kernstadt |
| 3) B.3 | Machbarkeitsprüfungen, Prüfgebiete |
| 4) B.4 | Prüfung, Wärmenetzverbund |
| 5) B.5 | Prüfung von Beteiligungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze |

Da abhängig, von der Komplexität des zu betrachtenden Versorgungsgebiets und der Tiefe der Analyse, der finanzielle Aufwand nur exemplarisch angegeben werden kann, ist mit folgender Kostenstruktur zu rechnen. Die Einzelmaßnahmen B.1 B.5 lägen in der Verantwortung des Netzbetreibers und müssten von diesem finanziert werden.

- **Kleine Konzepte:** Könnten sich im unteren fünfstelligen Bereich bewegen (z.B. 10.000 – 50.000 €), wodurch 5.000 – 25.000 € gefördert werden.
- **Große Konzepte:** Machbarkeitsstudien für große Quartiere oder Städte können schnell in den sechsstelligen Bereich gehen (z.B. 100.000 – 400.000 €), wobei bei einer Förderquote von 50 % der förderfähigen Kosten, bis zu 2 Mio. € Fördermittel abrufbar wären und somit die Förderung das BEW-Programm ein entscheidender Faktor ist, um diese Planungsschritte kostengünstig durchführen zu können.

6. Förderung

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung liegt ein Fördervertrag vor. Gemäß Vertrag erhält die Stadt Eberbach eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg in Höhe von maximal 60.000 €. Der Förderzeitraum endet zum 31.03.2026. Der

Verwendungsnachweis, zum Erhalt der Zuwendung, ist spätestens zum Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

Seitens der Verwaltung wird daher darauf hingewiesen, dass bei einer Nichteinhaltung der zuvor genannten Fristen, die Zuwendung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Abschlussbericht KWP Eberbach (mit Ergänzungen)
Anhang 1_Steckbriefe_Wärmeversorgungsgebiete_Eberbach
Anhang 2_Maßnahmensteckbriefe_Eberbach
Anhang 3_Ergänzende_Darstellung_KWP_Eberbach